



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9
Bayreuth, 25. September 2014

Seite 115

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim..... 117

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5);
Haushaltssatzung 2014 117
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West,
Teil B V 2.5.2 "Windenergie" 118
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost,
Teil B V 3.1.1 "(neu) Windenergie" 119
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verstärkung der Masten Nrn. 1, 7, 26 und
26E der 110-kV-Leitung Friesen-Stockheim, Ltg. Nr. E67 und Erneuerung der
Masten Nrn. 28, 36, 55 und 62 der 110-kV-Leitung Stockheim-Windheim, Ltg.
Nr. E68 zur Eislastertüchtigung durch die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51,
96052 Bamberg 119

Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt
und Landkreis Bamberg..... 120
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Berufsschulen Stadt und
Landkreis Bamberg..... 120
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis
Bamberg für das Haushaltsjahr 2014 121
Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und
Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen für das
Haushaltsjahr 2014 123

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des KommZG; Einzugsgebietsverordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	124
Neubestellung des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Oberfranken	124

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken	125
Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken	125
Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"	125

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	126
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	129
---------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 k 01

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie- rung Bamberg-Forchheim

Bekanntmachung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat seine Verbandssatzung geändert.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 18. August 2014
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie- rung Bamberg-Forchheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim erlässt auf Grund der Art. 19 Abs. 1 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 10. Dezember 2003 (Oberfränkisches Amtsblatt vom 18. Dezember 2003, Nr. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Oberfränkisches Amtsblatt vom 24. Januar 2013, Nr. 1), wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten örtlich zu prüfen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt die Entlastung.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bamberg wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung nach Art. 43 Abs. 1 KommZG umfassend herangezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 23. Juli 2014
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Johann K a l b
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 O

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung 2014

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 29. Juli 2014 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 29. April 2014 die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Stadt Hof, Rathaus, Zi.Nr. 128, Klosterstraße 1, 95028 Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 2. September 2014
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung 2014

Auf Grund § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (OFrABI Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	61.440,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	520,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Hof, 14. April 2014
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Dr. Harald F i c h t n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 24 - 8154

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West, Teil B V 2.5.2 "Windenergie"

Vom 8. April 2014

Bekanntmachung

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 11. September 2014 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West vom 8. April 2014 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung sind Festlegungen für Teil B V 2.5.2 "Windenergie" (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen).

Die Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 203) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Darüber hinaus ist die Verordnung in das Internet eingestellt

(<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 17. September 2014
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Nr. 24 - 8155

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Teil B V 3.1.1 "(neu) Windenergie"

Vom 29. April 2014

Bekanntmachung

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 19. September 2014 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost vom 29. April 2014 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung sind Festlegungen für Teil B V 3.1.1 "neu Windenergie" (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen).

Die Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 203) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Darüber hinaus ist die Verordnung in das Internet eingestellt

(<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php>).

Für die in der Oberpfalz liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung der

Oberpfalz (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung der Oberpfalz (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223); Einstellung ins Internet).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Klosterstraße 1, 95028 Hof, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 22. September 2014
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor"

Nr. 21 - 3322 - 1/14

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verstärkung der Masten Nrn. 1, 7, 26 und 26E der 110-kV-Leitung Friesen-Stockheim, Ltg. Nr. E67 und Erneuerung der Masten Nrn. 28, 36, 55 und 62 der 110-kV-Leitung Stockheim-Windheim, Ltg. Nr. E68 zur Eislasterhöhung durch die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 25. August 2014, Az. 21 - 3322 - 1/14**

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt zur Eislasterhöhung der 110-

kV-Leitungen Friesen-Stockheim, Ltg. Nr. E67 und Stockheim-Windheim, Ltg. Nr. E68, die Verstärkung der Maste Nrn. 1, 7, 26 und 26E jeweils mit Fundamentverstärkung sowie den Ersatzneubau der Maste Nrn. 28, 36, 55 und 62 mit jeweiligem Fundamentneubau und Erstellung von Provisorien. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Maststandssicherheit wesentlich zu verbessern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist,

da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 25. August 2014
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Schulen

Nr. 44 - 1444.01

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 29. Juli 2014 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Änderungssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 3. September 2014
Regierung von Oberfranken
K e i l
Ltd. Regierungsschuldirektor

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg

Vom 1. August 2014

Auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg vom 18. Mai 1981, bekanntgemacht im Regierungsamtsblatt Oberfranken Folge 8/81 vom 25. Mai 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Höhe des Sitzungsgeldes, der Auslagensatz und die Reisekostenvergütung wird durch Entschädigungssatzung festgesetzt."

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Höhe der Entschädigung wird durch Entschädigungssatzung festgesetzt."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Bamberg, 1. August 2014
Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann K a l b
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.01

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 29. Juli 2014 die Entschädigungssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 3. September 2014
Regierung von Oberfranken
K e i l
Ltd. Regierungsschuldirektor

**Entschädigungssatzung für
den Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg**

Vom 1. August 2014

Der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 62,78 € festgesetzt.
2. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den durch die Sitzungsteilnahme entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag einschließlich der anteilmäßigen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie der sonstigen lohngewandten Zuschläge der Arbeitgeber in voller Höhe ersetzt. Der Verdienstausschlag wird unmittelbar zwischen dem Landkreis und dem jeweiligen Arbeitgeber verrechnet.
3. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag für jede Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstausschlagentschädigung von 16,71 € bis zu acht Stunden pro Sitzungstag. Hierbei zählt je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung zur Sitzungsdauer. Die angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde berechnet.
Die gleiche Entschädigung wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung vorliegen.
4. Für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird neben den vor-

genannten Entschädigungen Tagegeld nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

5. Die Entschädigungssätze nach Ziffer 1 und 3 werden künftig automatisch jeweils den Prozentsätzen der Grundgehaltserhöhungen der Beamten des Öffentlichen Dienstes angepasst.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
und Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach § 3 Nr. 1.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen und Auslagen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Bamberg, 1. August 2014

Johann Kalb

Landrat

Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 17. März 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 6. Juni 2014

Regierung von Oberfranken

Dr. Brosig

Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 5.234.148,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 5.832.582,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von - 589.434,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 4.291.250,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.602.260,00 €
und einem Saldo von - 311.010,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.262.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.242.000,00 €
und einem Saldo von 20.000,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €
 - d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von - 291.010,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

1.1	für laufende Verwaltungstätigkeit	2.950.000,00 €
1.2	aus Investitionstätigkeit	
1.2.1	nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung	0,00 €
1.2.2	nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung	825.000,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandmitglieder wie folgt festgesetzt:

2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:			
-	Stadt Bamberg	43,85 %	1.293.575,00 €
-	Landkreis Bamberg	56,15 %	1.656.425,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

- 2.2 Investitionstätigkeit:

Es wird keine Umlage nach § 17 Abs. 2 erhoben.

3. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung wird für die Verbandmitglieder wie folgt festgesetzt:

Investitionstätigkeit:			
-	Stadt Bamberg	33,02 %	272.415,00 €
-	Landkreis Bamberg	66,98 %	552.585,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bamberg, 23. Mai 2014
Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann K a l b
Landrat
Vorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes der Staatlichen
Berufsschule in Stadt und Landkreis
Hof mit angeschlossenen Berufsfach-
schulen und Fachschulen
für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen hat am 6. Februar 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 240, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 28. August 2014
Regierung von Oberfranken
K e i l
Ltd. Regierungsschuldirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes der Staatlichen
Berufsschule in Stadt und Landkreis
Hof mit angeschlossenen Berufsfach-
schulen und Fachschulen
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.943.100,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	233.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckter Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

a) für den	
Verwaltungshaushalt	1.416.800,00 €
b) für den	
Vermögenshaushalt	148.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:	
aa) Stadt Hof (39,74 %)	563.036,32 €
bb) Landkreis Hof (60,26 %)	853.763,68 €
b) Vermögenshaushalt:	
aa) Stadt Hof (39,74 %)	58.815,20 €
bb) Landkreis Hof (60,26 %)	89.184,80 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Hof, 10. März 2014
Zweckverband Staatliche Berufsschule
in Stadt und Landkreis Hof
mit angeschlossenen Berufsfachschulen
und Fachschulen
Dr. Harald F i c h t n e r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2533.02 (9)

Durchführung des KommZG; Einzugsgebietsverordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseiti- gung Nordbayern

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 28. Juli 2014 eine Rechtsverordnung zur Bestimmung des Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte, bei dem der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern seiner Beseitigungspflicht nachkommt, beschlossen.

Die Verordnung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 19. August 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Rechtsverordnung zur Bestimmung des Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte, bei dem der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern seiner Beseitigungspflicht nachkommt

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -TierNebG- vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044) und Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -AGTierNebG- (BayRS 7831-4-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 499) i.V.m. Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten werden die Gebiete der in § 2 Abs. 1 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) vom 27. November 2013 in der jeweils gültigen Fassung genannten Mitglieder des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, es sind dies

die 16 Landkreise
Amberg-Sulzbach
Bamberg

Bayreuth
Coburg
Erlangen-Höchstadt
Forchheim
Fürth
Hof
Kronach
Kulmbach
Lichtenfels
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Neustadt a. d. Waldnaab
Nürnberger Land
Tirschenreuth
Wunsiedel i. Fichtelgebirge
sowie die neun kreisfreien Städte

Amberg
Bamberg
Bayreuth
Coburg
Erlangen
Fürth
Hof
Nürnberg
Weiden i. d. OPf.,

dem Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte Walsdorf zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 10. April 2000 (OFRABI Nr. 5 vom 25. Mai 2000) außer Kraft.

Bamberg, 28. Juli 2014
Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 55.1 - 8608.03

Neubestellung des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Oberfranken

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken hat auf Grund des Art. 48 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes folgende Mitglieder und Stellvertreter für die Dauer der 9. Amtsperiode des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Oberfranken berufen:

Mitglieder:	Stellvertreter:	Mitglieder:	Stellvertreter:
Herr Dr. Wilhelm Böhmmer	Herr Hermann Greif	Herr Dr. Kai Frobels	Herr Tom Konopka
Herr Peter Meier	Herr Heinrich Rudrof, MdL	Herr Stefan Kropf	Herr Prof. Dr. Gregor Aas
Herr Helmut Beran	Herr Bernd Raab	Herr Frank Reißeweber	Herr Dietrich Förster
Herr Dr. Pedro Gerstberger	Herr Karl Friedrich Sinner		
Herr Prof. Dr. Hartmut Wunderatsch	Herr Reinhard Krug		
Herr Gerhard Brütting	Herr Dieter Gemeinhardt		

Bayreuth, 19. August 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. Löbl
Abteilungsdirektor

Bezirksangelegenheiten

AfS 0113 - 02/13 - 18

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken

Die 2. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 16. Oktober 2014, 09:00 Uhr, im Großen Konferenzraum im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 20. August 2014
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

BA 0113 - 04/13 - 18

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 4. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 2. Oktober 2014, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstra-

ße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. September 2014
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

KKH 0113 - 04/13 - 18

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"

Jahresabschluss und Lagebericht 2013 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 beschlossen:

1. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2013 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2013 aus dem Bereich Forensik von 216.036,00 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Der verbleibende Jahresüberschuss 2013 von 120.692,71 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2013 wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prü-

fungsverband folgender Bestätigungsvermerk vom 4. Juni 2014 gefertigt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 77 BezO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und

der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Donnerstag, dem 25. September bis einschließlich Donnerstag, dem 9. Oktober 2014 (außer 27./28. September und 3. Oktober) im Verwaltungsgebäude F 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 21. August 2014
Kommunalunternehmen
"Kliniken und Heime des
Bezirks Oberfranken"
Bruno H a r m u t h
Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Ausstellung

Kunstplattform "Regierung und Kunst"
- Vernissage zur Ausstellung Hermine Gold am
18. September 2014 - Titel: "Hortus Immortalis"

Die Regierung von Oberfranken setzt ihre Reihe "Regierung und Kunst" im Jahr 2014 fort.

Die **Vernissage** zur Ausstellung "Hortus Immortalis" mit Kunstwerken von Hermine Gold fand **am 18. September 2014 um 18:00 Uhr im Biblio-**

thekssaal (K 241) der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, statt.

Hierzu hatte die Regierung von Oberfranken eingeladen.

Hermine Gold hat ihrer Ausstellung den Titel "Hortus Immortalis" verliehen.

Ihr "Hortus" ist dabei ein umfriedeter Garten, ein geschützter Ort, ein Hort für den unsterblichen (immortalis) Schatz der Erinnerungen, ein Aufbewahrungsort, ein Bewahrungsort für die Ewigkeit.

Den Gefäßen (Sinnbilder für Fülle, Ernte, Aufbewahrung) und kleinen Skulpturen, die ihren Garten be-

völkern, sieht man aber ihre Gefährdung und Zerbrechlichkeit an. Sie bestehen auch tatsächlich aus vergänglichem Material, das seine Nutzkraft in einem "anderen Leben" hatte: textile Reste, Altkleidung, löchrige Socken usw.

Mittels Wachs und Gips sind sie form- und haltbar gemacht, so dass sie genügend Stabilität für ihr "zweites Leben" besitzen.

Auch die Bilder haben einen textilen Untergrund, der die Oberfläche zum Relief, das Bild zum Bildobjekt werden lässt. Auch hier decken sich Herstellungsprozess und Aussage weitgehend: Was verbirgt sich unter den Schichten? Was wird zugedeckt? Was will ans Licht? Greifbare Erinnerungsstücke sind eingeschlossen, geschützt und gleichzeitig zur Schau gestellt.

Die Ausstellung ist vom 19. September 2014 bis 19. Dezember 2014 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Hermine Gold wurde in Oberrodach/Kronach 1945 geboren. Mittlerweile lebt und arbeitet sie in Pinzberg/Forchheim. Nach einem Studium an der Pädagogischen Hochschule Würzburg (1964-67) begann 1990 ihre künstlerische Tätigkeit als Autodidaktin mit den Arbeitsschwerpunkten Enkaustik-Malerei (Wachs) und Objektkunst (Textil, Filz, Wachs, Gips).

Sie ist Mitglied im BBK (Berufsverband bildender Künstler) Oberfranken und im Kunstverein Erlangen. Ihre Werke waren auf über 30 Einzel- und Gemeinschaftsausstellungen im In- und Ausland zu sehen. 2001 erhielt Hermine Gold beim Kunstwettbewerb "Bach, Ansbach, AnsBACHwoche" des Kunstvereins Ansbach den 2. Preis. 1996 wurde sie bei dem Kunstwettbewerb "Le Chassy d'or", Chateau-Chinon/Frankreich, und 2014 beim "Kunstpreis Bund Fränkischer Künstler", Kulmbach, mit Anerkennungen ausgezeichnet.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- sechsmal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt am Mittwoch, den 8. Oktober 2014 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Um Anmeldung wird gebeten:

Tel.: 089/139880-31 (Frau Bendl, Bayerische Architektenkammer)

Weiterer Beratungstermin findet statt: 10. Dezember 2014.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlühle.

Ansprechpartner zum barrierefreien Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Claudia Beger

Architektin, Sachgebiet Wohnungswesen

Tel.: 0921/604-1487

E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Oberfranken fördert Straßenbauprojekt der Stadt Pottenstein mit 300.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Pottenstein aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 300.000 € an Fördermitteln für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Regenthal nach Waidach bewilligt.

Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 450.000 €, wovon 430.000 € zuwendungsfähig sind, geschätzt. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 300.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Pottenstein. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindeverbindungsstraße läuft in West-Ost-Richtung und verbindet Regenthal (St 2163) über Waidach mit der Kreisstraße BT 33. Die vorhandene Fahrbahn zeigt Schäden in Form von Verdrückungen und Rissen im Asphaltbelag. Der rund 1,1 km lange Streckenabschnitt erhält zukünftig eine befestigte Fahrbahnbreite von 5,50 m, die Bankettbreiten betragen 1,0 m. Damit wird sichergestellt, dass der Verkehr sicher und leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Regierung von Oberfranken fördert Straßenbauprojekt der Stadt Rödental mit 700.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Rödental eine Förderung in Höhe von 700.000 € für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Fornbach nach Weißenbrunn vorm Wald bewilligt. Die Mittel wurden vom Bayerischen Landtag aus dem bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für Grunderwerb und Bau werden auf rund 1.145.000 € geschätzt. Davon sind 970.000 € zuwendungsfähig. Die nun als Festbetrag bewilligte Fördersumme bedeutet also einen Fördersatz von

gut 72 %. Sie wurde entsprechend der Bedeutung des Vorhabens sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Rödental festgesetzt.

Die Straße von Fornbach nach Weißenbrunn vorm Wald weist eine maßgebende Verbindungsfunktion für Berufspendler aus Thüringen zu den Industrie- und Gewerbegebieten im Landkreis und in der Stadt Coburg auf. Derzeit ist sie kurvenreich und unübersichtlich, die Fahrbahnbreite beträgt teilweise nur 4 m; im Fahrbahnbelag sind Risse und Ausbruchstellen vorhanden. Die Straße wird nun auf einer Länge von rund 1,3 km grundhaft erneuert. Dabei wird eine 5,50 m breite Fahrbahn mit 1,0 m breiten Banketten erstellt. So kann der Verkehr künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden.

Schulen

Ferienseminar 2014: Eliteschüler in Oberfranken

Auf Einladung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verbrachten 20 ausgewählte Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen eine Woche in Oberfranken. Die jungen Menschen kamen aus ganz Bayern und hatten sich auf Grund hervorragender Leistungen in ihrer beruflichen Erstausbildung sowie durch ihr Engagement für das Gemeinwesen für dieses Ferienseminar qualifiziert. "Ich stehe hier also vor einer Elite bayerischer Schüler" freute sich Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Empfangszimmer des Regierungspräsidenten begrüßte.

Für die Organisation dieser Ferienwoche zeichnet jedes Jahr ein anderer Regierungsbezirk in Bayern verantwortlich. Unter der Regie der 2014 zuständigen Regierung von Oberfranken erwartete die Schülerinnen und Schüler eine abwechslungsreiche Rundreise durch den Regierungsbezirk. Dabei gehörten die landschaftlichen und kulturellen Höhepunkte genauso zum Programm wie Besuche bei namhaften Unternehmen und Gespräche mit Verantwortungsträgern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

Hochwasserschutz

Raumordnungsverfahren für den geplanten Hochwasserschutz der Stadt Bayreuth positiv abgeschlossen

Die Regierung von Oberfranken hat das Raumordnungsverfahren für das vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof, geplante Vorhaben zum Schutz der Stadt Bayreuth vor Hochwasserereignissen aus dem Roten Main abgeschlossen.

In der landesplanerischen Beurteilung vom 31. Juli 2014 kommt die Regierung zu dem Ergebnis, dass die entsprechenden Schutzmaßnahmen unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Die Maßgaben dienen u.a. dem Schutz der Belange von Natur und Land-

schaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Denkmalpflege. Sie sind bei einer Weiterverfolgung der Planung zu berücksichtigen.

Mit der landesplanerisch positiven Beurteilung der Regierung für das Vorhaben ist noch keine Genehmigung zur Verwirklichung der jeweiligen Schutzmaßnahmen verbunden. Erst im Zuge eines nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens wird im Einzelnen über deren Zulässigkeit entschieden.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, das eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung einschließt, greift somit den im Fall der Weiterverfolgung des Vorhabens vorgeschriebenen weiteren Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die landesplanerische Beurteilung ist auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter folgendem Link einsehbar: www.reg-ofr.de/rov

Gewerbeaufsicht

Bayerische Gewerbeaufsicht warnt vor gefährlichen Ölhdraulikbehältern

Im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung durch eine unabhängige Prüfstelle wurden an einem Ölhdraulikbehälter des Herstellers Oleodinamica HTP gefährliche Mängel festgestellt. Während der Prüfung kam es zu einem Versagen des Behälters am Gewinde des Zylinderdeckels. Personen kamen dabei nicht zu Schaden. Die Behälter des betroffenen Typs wurden seit 2004 hergestellt und stehen ab jetzt zur wiederkehrenden Druckprüfung an. Weitere Behälter können bei der Druckprüfung versagen. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass Behälter im Betrieb versagen, die betrieblich hohen Lastwechseln ausgesetzt sind. Der Hersteller der Behälter ist nicht mehr am Markt aktiv, so dass potentielle Nutzer der Druckbehälter derzeit nicht auf Grundlage von Vertriebsdaten ermittelt werden können. Daher werden Betreiber, Sachverständige und Beschäftigte, die in Betrieben möglicherweise betroffene Druckgeräte einsetzen oder sie dort vorfinden, aufgefordert, diese nicht mehr in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme dieser Behälter ist wegen ihrer nachweislichen Gefährlichkeit verboten. Sollten in Betrieben betroffene Druckbehälter gefunden werden, stehen die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen als Ansprechpartner zur Verfügung. In Oberfranken ist die Gewerbeaufsicht unter der Rufnummer 09561/7419-115 zu erreichen.

Die Behälter können anhand folgender Daten identifiziert werden:

Hersteller: OLEODINAMICA HTP S.r.l., Typ: Ölhdraulikspeicher, AAH-200/32, Serien-Nr.: 7688, Baujahr: 2004. Die Behälter der Firma Oleodinamica HTP sind möglicherweise auch mit der unrechtmäßig angebrachten Kennzeichnung CE0034 versehen.

Ein ähnlicher Vorfall ist auch in Österreich bekannt geworden. Auf Grund des Prüfergebnisses wurde dort durch das zuständige österreichische Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ein Verbot erlassen.

Landwirtschaft

Rainer Prischenk neuer Leiter der Gruppe Landwirtschaft und Forsten - Hochwasserschutz bei der Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat seit 1. September 2014 einen neuen Mitarbeiter. Rainer Prischenk leitet die Gruppe Landwirtschaft und Forsten - Hochwasserschutz (GLF). Seine Aufgabe besteht vor allem darin, bei Hochwasserschutzmaß-

nahmen als Scharnier zur Landwirtschaft und deren Interessen zu fungieren. Damit dient die Aufgabe der Beschleunigung des vom bayerischen Ministerrat am 7. August 2013 beschlossenen Hochwasseraktionsprogramms 2020 Plus. Daneben wird er sonstige Aufgaben der Regierung mit landwirtschaftlichem Bezug wahrnehmen.

Rainer Prischenk kommt von den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Oberfranken, die er 13 Jahre leitete. Zuvor arbeitete er mehrere Jahre als landwirtschaftlicher Betriebsberater und Fachschullehrer.

Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin begrüßte Prischenk und wünschte ihm viel Freude an der neuen Tätigkeit: "Ich freue mich, dass der Bereich Landwirtschaft nun wieder innerhalb der Regierung vertreten ist."

Buchanzeigen

Harter/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 140. Ergänzungslieferung, 108,88 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 133. Auflage, 75,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 45. Ergänzungslieferung, 102,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 111. Auflage, 83,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 74. Ergänzungslieferung, 90,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 123. Auflage, 105,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 53. Ausgabe, 68,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet/Mösl: **KAG-Berechnung in Bayern**, 3. Update, 19,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Blüm/Kaspar: **PR-Wahlen in Bayern, WO-BayPVG mit Erl.**, 19. Ergänzungslieferung, 121,24 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 113. Auflage, 84,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Harter/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 192. Ergänzungslieferung, 91,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 68. Auflage, 93,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 145. Ergänzungslieferung, 33,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Richter: **Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L**, 5. Auflage, 9,99 €, Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Matjeka/Peetz/Welz: **Vorschriftensammlung Europarecht**, 7. Auflage, 27,50 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 70. Auflage, 89,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Schenke: **Verwaltungsprozessrecht**, 14. Auflage, 24,50 €, C.F. Müller Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare**, 9. Nachlieferung, 49,40 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden